

XI. Sitzungsordnung

Allgemein

Die Vereinssatzung der Sportgemeinschaft Rödental sieht vor, dass die offiziellen Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe (Präsidium, erweiterter Vorstand, Mitgliederversammlung) und der Abteilungen nach den Regeln der nachfolgenden Sitzungsordnung ablaufen.

Alle Versammlungen - ausgenommen Mitgliederversammlung - sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

Der erweiterte Vorstand hat auf seiner Sitzung am 26.10.2010 folgende Sitzungsordnung verabschiedet:

1. Einberufung

- Eine Versammlung wird vom Versammlungsleiter mindestens eine Woche vorher einberufen – ausgenommen Mitgliederversammlung -.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Aushang, E-Mail, Brief).
- Das Präsidium wird mit einer Ausfertigung des Einberufungsschreibens darüber informiert.

2. Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen der Vereinsorgane und ihrer Gliederungen sind, sofern die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, die Vereinssatzung oder die Geschäftsordnung bestimmt etwas anderes.

3. Versammlungsleitung

- Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

- XI.2. -

- Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung mit einfacher Mehrheit abstimmen lassen.

4. Worterteilung und Rednerfolge

- Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

5. Anträge und Rednerbeiträge zur Tagesordnung

- Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Tagesordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- Wortmeldungen zur Tagesordnung werden außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste zugelassen. Stellt der Versammlungsleiter fest, dass sich der Inhalt des Redebeitrags nicht mit der Tagesordnung befasst, hat er dem Redner unverzüglich das Wort zu entziehen.
- Zur beantragten Änderung der Tagesordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- Über Anträge zur Tagesordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.
- Anträge von Rednern auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit nachdem sie zur Sache gesprochen haben.

6. Anträge

- Anträge an die Mitgliederversammlung und an die übrigen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen. Sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt vorgegeben ist, sind sie eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung und eigenhändig unterschrieben vorzulegen.
- Anträge auf Satzungsänderung unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung.

7. Dringlichkeitsanträge

- Dringlichkeitsanträge sind grundsätzlich nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
- Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

8. Abstimmungen

- Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den in der Sache weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit
- Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

9. Vorstands-Wahlen

- Vorstandswahlen können nur stattfinden, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden.
- Vorstandswahlen sind stets in der Einladung ausdrücklich als TOP aufzuführen. Die Nichtbefolgung führt zur Ungültigkeit der Wahl.
- Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, sind Abstimmungen grundsätzlich offen durch Akklamation per Handzeichen möglich. Werden aus der Versammlung heraus ein oder mehrere Anträge auf geheime und schriftliche Abstimmung gestellt, so hat der Versammlungs- bzw. der Wahlleiter diesem Wunsch zu entsprechen.
- Die Bildung eines Wahlausschusses steht im Ermessen der Versammlung. Der Versammlungsleiter lässt hierüber nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ abstimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder. Wird kein Wahlausschuss gebildet, leitet der Versammlungsleiter die Wahlen.
- Ein Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- Aufgaben des Wahlausschusses
 - Sammeln und zählen der abgegebenen Stimmen;
 - Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen vor dem Wahlgang;
 - Befragung der Kandidaten vor dem Wahlvorgang, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen;
 - Feststellen des Wahlergebnisses und Verlesen von dessen Gültigkeit für das Protokoll.
- Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter dessen Zustimmung vor der Abstimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

10. Protokolle

- Der Versammlungsleiter teilt ein Mitglied als Protokollführer ein.
- Protokolle sind den Teilnehmern der Versammlung grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Präsidium zuzustellen.
- Die Protokolle von Mitgliederversammlungen werden nur dem Präsidium zugestellt; es sei denn, die Versammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit eine andere Verteilung. Im Übrigen haben alle Mitglieder die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Protokolls in der Geschäftsstelle des Vereins zu den üblichen Öffnungszeiten.
- Protokolle werden vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

11. Sonstige Wahlen

- **Wahl der Kassenprüfer**

werden analog zu den Vorstandswahlen durchgeführt

- **Wahlen in Untergliederungen wie Abteilungen oder Ausschüssen**

können in vereinfachter Form durchgeführt werden, sollten sich aber an die Vorgaben der Vorstandswahlen anlehnen.

In allen Fällen ist jedoch für Sitzungen und Versammlungen, die den TOP Wahlen beinhalten,

- eine rechtzeitige Einladung zu versenden mit dem TOP „Wahlen zum (Position/en)
- ein Protokoll anzufertigen. Dort ist mindestens festzuhalten
 - Name und Position der Person, die die Wahl geleitet hat
 - Die Art der Wahldurchführung (offen, geheim, mit oder ohne Wahlausschuss)
 - Die Anzahl der abgegebenen Stimmen, der Enthaltungen, der Ja und Nein-Stimmen
 - Die Namen der gewählten Personen und ihre Position, für die sie gewählt wurden, sowie deren Einverständnis mit der Wahl
- Die Protokolle von Versammlungen der genannten Untergliederungen mit TOP Wahlen sind dem Präsidium vorzulegen. Grund: Vorgaben der Vereinssatzung § 10 (5).